



Familienwegweiser für Beckum



Fachdienst
Kinder- und Jugendhilfe

Stand: August 2013



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontakt Daten:

STADT BECKUM

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

4. Auflage, 2. Halbjahr 2013 002 Stück

Quellen: *Die Kapitel 1 bis 3 wurden mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zum größten Teil aus dem Elternbegleitbuch "Kinder ganz stark. Das Elternbegleitbuch des Landes Nordrhein-Westfalen" entnommen.*
<http://www.mfkjks.nrw.de/>

Diese Druckschrift wird von der STADT BECKUM herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der STADT BECKUM zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Inhaltsverzeichnis

Herausgeber: II

Kontakt Daten: II

1 Durch den Behördendschungel 1

1.1 Geburtsmitteilung 1

1.2 Mutterschutz 1

1.3 Kündigungsschutz 1

1.4 Elternzeit 2

1.5 Schulpflicht vor und nach der Geburt 3

1.6 Berufsausbildung und Schwangerschaft 3

1.7 Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse 4

1.8 Eintrag Ihres Kindes auf der Lohnsteuerkarte 4

1.9 Vaterschaftsanerkennung 5

1.10 Beistandschaft 5

2 Wirtschaftliche Hilfen 6

2.1 Kindergeld 6

2.2 Kinderzuschlag 6

2.3 Elterngeld 6

2.4 Arbeitslosengeld I 7

2.5 Arbeitslosengeld II 7

2.6 Sozialhilfe nach dem SGB XII 7

2.7 Leistungen für Bildung und Teilhabe 7

2.8 Unterhaltsvorschuss 8

2.9 Wohngeld 8

2.10 Betreuungsgeld 9

3 Unterstützende und beratende Anlaufstellen 11

3.1 Hilfe für Alleinerziehende 11

3.2 Hilfe bei finanziellen Schwierigkeiten 11

3.3 Familienbildung und Familienberatung 12

3.4 Selbsthilfegruppen 12

3.5 Beratungsstellen 13

3.6 Angebote des Mütterzentrum Beckum e. V. 14

4	Gesundheit	16
4.1	Gynäkologen in Beckum	16
4.2	Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt	16
4.3	Hebammenpraxen in Beckum	16
4.4	Die Kinderärztin – eine wichtige Partnerin/ Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	17
4.4.1	Kinderärzte in Beckum	18
4.4.2	Kinderkliniken – Kindernotfallambulanz	18
5	Betreuung Ihres Kindes	19
5.1	Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	19
5.2	Kindertageseinrichtungen	19
5.3	Kindertagespflege/Großtagespflege	20
5.4	Familienzentren	20
5.5	Kindertageseinrichtungen in der STADT BECKUM	21
5.6	Spiel und Sport für Babys und Kleinkinder	22
6	Behörden-Anlaufstellen	24
7	Haben Sie an alles gedacht? – Checkliste für Behördengänge und Anträge	26

1 Durch den Behördendschungel

1.1 Geburtsmitteilung

Sie haben sicherlich schon alles erledigt. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen das Standesamt am Geburtsort Ihres Kindes und auch das Standesamt Beckum zur Seite.

Anmeldung Ihres Kindes

Sie haben Ihr Kind unter Ihrer Wohnanschrift angemeldet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro Beckum.

1.2 Mutterschutz

Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf 12 Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten 3 Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie im Internet unter www.bmfsfj.de beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

1.3 Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu 4 Monaten nach der Geburt darf Ihnen Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de „Leitfaden zum Mutterschutz“ oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder im Internet unter www.bmas.de bestellen können.

1.4 Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind beide Elternteile erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte 3-jährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, sodass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen

oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

In Absprache mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu 12 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Die Elternzeit muss der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten 2 Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber spätestens 7 Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von 3 Monaten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.elterngeld.nrw.de sowie unter www.bmfsfj.de. Hier wird auch ein Elterngeldrechner angeboten.

1.5 Schulpflicht vor und nach der Geburt

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie eine Bescheinigung des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe Beckum bei, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch Dritte (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

1.6 Berufsausbildung und Schwangerschaft

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich ihre Ausbildungszeit entsprechend.



1.7 Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Die Bescheinigung des Standesamtes, die Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes erhalten haben, legen Sie bitte vor.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird deren Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei Ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

1.8 Eintrag Ihres Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte 2010 war die letzte Karte aus Papier. Seit 2011 werden keine neuen Karten mehr verschickt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heißt das: Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt bis Ende 2013.

Für die Berücksichtigung Ihres Kindes bei der Lohnsteuer wenden Sie sich bis dahin bitte an das

Finanzamt Beckum

Paterweg 25 in 59269 Beckum

02521 25-0

0800 10092675304 (FAX)

www.finanzamt-beckum.de

Für die Eintragung des Kinderfreibetrages benötigen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes und Ihren gültigen Personalausweis.

Was machen Sie, wenn Sie keine Lohnsteuerkarte 2010 haben?

Ab 2013 werden die Lohnsteuermerkmale elektronisch erfasst. Alle steuerlich relevanten Änderungen werden dann automatisch berücksichtigt. Sie haben zwischenzeitlich eine so genannte Steuer-Identifikationsnummer erhalten (Steuer ID), die lebenslang gültig ist. Mit dieser Nummer und Ihrem Geburtsdatum werden Ihrem Arbeitgeber Ihre Daten elektronisch übermittelt und dieser auf das elektronische Verfahren (ELSTAM) umstellen. Sie werden von Ihrem Arbeitgeber auf den Umstellungszeitpunkt hingewiesen und sollten unverzüglich Ihre Daten überprüfen. Da unter Umständen nicht alle Freibeträge automatisch übernommen werden, sollten Sie diese beim Finanzamt beantragen. Sie können Ihre Daten im Elster-Portal einsehen: www.elster.de

1.9 **Vaterschaftsanerkennung**

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der STADT BECKUM.

Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet.

Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.

1.10 **Beistandschaft**

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot.

Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, und kann jederzeit schriftlich durch den Antrag stellenden Elternteil beendet werden.

Bei Fragen zur Einrichtung einer Beistandschaft wenden Sie sich an den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der STADT BECKUM.



2 Wirtschaftliche Hilfen

2.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland Ihre Hauptwohnung haben.

Für die ersten 2 Kinder erhalten Sie seit dem 1. Januar 2010 jeweils 184 Euro monatlich. Für das dritte Kind erhöht sich dieser Betrag auf 190 Euro und für jedes weitere Kind auf 215 Euro monatlich.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum Ende der Ausbildung des Kindes gezahlt, solange das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Bismarckstraße 10 in 59229 Ahlen, Antragsvordrucke erhalten Sie auch in der Nebenstelle der Agentur für Arbeit in Beckum. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihrer Dienstherrin/Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de, bei Ihrer zuständigen Familienkasse Ahlen oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrer Dienstherrin/Ihrem Dienstherrn.

2.2 Kinderzuschlag

Zum 1. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt.

Einen Kinderzuschlag können Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihrer Kinder sicherstellen können.

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 140 Euro pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

2.3 Elterngeld

Sofern sich ein Elternteil Zeit für die Betreuung des neugeborenen Kindes nimmt und in Elternzeit geht, hat dieser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Informieren Sie sich bitte zu diesem Thema unter

www.elterngeld.net

www.bmfsfj.nrw.de

2.4 Arbeitslosengeld I

Sie sind arbeitslos?

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle arbeitslos melden.

Bundesagentur für Arbeit Ahlen

– **Geschäftsstelle Beckum,**

Elisabethstraße 2 in 59269 Beckum

0180 1555111

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.



2.5 Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II beim
Jobcenter Kreis Warendorf – Dienststelle Beckum

Hausanschrift: Alleestraße 72 – 74 in 59269 Beckum

Postfachanschrift: Postfach 11 23 • 59241 Beckum

02581 53 5840 (Leistungsbezug)

02581 53 5740 (Fallmanagement/Vermittlung)

02581 53 5954 (FAX)

Hier hilft man Ihnen bei Fragen zum Arbeitslosengeld II gern weiter.

2.6 Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Darüber hinaus sieht das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist der Fachdienst Soziale Dienste der STADT BECKUM, Weststraße 57, dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

2.7 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf zusätzliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Bedarfe werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergü-

tung erhalten. Anspruchsberechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz und Empfängerinnen und Empfänger von Kindergeldzuschlag.

So werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderungskosten, eine angemessene Lernförderung, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie ein monatlicher Bedarf zur Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen der örtlich zuständige Fachdienst Soziale Dienste der STADT BECKUM und die Außenstelle Beckum des Jobcenters des Kreises Warendorf. An den Grund- und weiterführenden Schulen in Beckum können sie direkt mit den Schulsozialarbeiter/-innen Kontakt aufnehmen.

2.8 Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie ledig, verwitwet, geschieden oder alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, hat Ihr minderjähriges Kind Anspruch auf Gewährung von Unterhaltsvorschuss.

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für maximal 72 Monate (6 Jahre) geleistet.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt derzeit für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 133 Euro und für Kinder ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 180 Euro.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Fachdienst Soziale Dienste der STADT BECKUM oder im Internet unter www.bmfsfj.de.

2.9 Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende,
- Schülerinnen und Schüler und Studierende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach zustehen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte beim Fachdienst Soziale Dienste, Sachgebiet Wohnungswesen, ein.

Achtung:

Die Wohngeldstelle finden Sie im Erdgeschoss des Rathauses in Beckum.

Hausanschrift: Weststraße 46 in 59269 Beckum.

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

2.10 Betreuungsgeld

Für Familien gibt es ab August 2013 eine neue Form der Unterstützung: das Betreuungsgeld. Frischgebackene Eltern sollen damit wählen können, ob sie ihr Kind zu Hause selbst betreuen oder lieber eine öffentliche Kindereinrichtung nutzen.

Mit dem Betreuungsgeld soll die Arbeit von Eltern anerkannt und unterstützt werden, die ihr Kind im privaten Umfeld erziehen und betreuen. Gezahlt wird es für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr im Anschluss an das Elterngeld, also entweder ab dem 13. Lebensmonat des Kindes (wenn das Elterngeld für zwölf Monate beantragt wurde) oder ab dem 15. Lebensmonat (wenn das Elterngeld für 14 Monate beantragt wurde). Ein gleichzeitiges Beziehen von Elterngeld und Betreuungsgeld ist nicht möglich. Insgesamt wird das Betreuungsgeld maximal 22 Monate gezahlt.

Beantragt werden kann es für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden. Seit dem 1. August 2013 beträgt das Betreuungsgeld 100 Euro für Kinder im zweiten Lebensjahr. Ab dem 1. August 2014 wird es auf 150 Euro monatlich erhöht und für alle Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr gezahlt.

Das Betreuungsgeld gibt es unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Es wird einkommensunabhängig gezahlt. Einschränkungen hierzu gibt es, wie beim Elterngeld, lediglich in den Einkommensgrenzen. Wer im Jahr vor der Geburt des Kindes über 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. 500.000 Euro (Elternpaare) als Erwerbseinkommen erzielt, hat keinen Anspruch.

Auch versteuert werden muss es nicht. Allerdings wird das Betreuungsgeld bei Eltern die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag beziehen, als Einkommen angerechnet.

Die Elterngeldstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, die für alle 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe

Betreuungsgeld übernommen hat, nimmt schriftliche Anträge entgegen. Anträge liegen aber auch im Bürgerbüro der STADT BECKUM aus.

Elterngeldstelle im Kreishaus

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

02581/5351-30, 5351-31 und 5351-32

Mitarbeiterinnen stehen Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Betreuungsgeld unter den Telefonnummern zur Verfügung.

Weitere Informationen findet man auf der Internetseite des Familienministeriums: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie



3 Unterstützende und beratende Anlaufstellen

3.1 Hilfe für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun.

Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens erhalten Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.familienratgeber-nrw.de.

3.2 Hilfe bei finanziellen Schwierigkeiten

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den Schuldnerberatungsstellen der Diakonie Gütersloh e.V. und dem Kreis Warendorf.

Diakonie Gütersloh e. V.

Nordwall 40 in 59269 Beckum

02521 870240

sb@diakonie-guetersloh.de

www.christus-kirche-beckum.de

Kreis Warendorf

Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf

02581 535014

verwaltung@kreis-warendorf.de

www.kreis-warendorf.de



3.3 Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich Ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulungen, Gesprächskreise für Eltern, zum Beispiel nach Trennung und Scheidung oder durch Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei Ihrem zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales der STADT BECKUM erfragen oder im Internet finden unter www.bke-online.de. Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche.

Die Angebote der Familienbildung sind im Internet unter www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt. Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

3.4 Selbsthilfegruppen

Folgende Selbsthilfegruppen treffen sich im Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum e. V.

- | | |
|-------------------------------|--|
| ▪ Psychisch Kranke | letzter Donnerstag im Monat um 18:00 Uhr |
| ▪ Depressionen | donnerstags, von 16:30 bis 18:00 Uhr |
| ▪ Hochbegabte | jeden 3. Montag um 20:00 Uhr |
| ▪ Gruppe Ankommen | |
| „Internationaler Frauentreff“ | jeden 3. Donnerstag um 15:30 Uhr |
| ▪ Parkinson | jeden 1. Freitag im Monat
von 15:00 bis 17:30 Uhr |

Weitere Informationen, die Namen der Ansprechpartnerinnen und -partner etc. erhalten Sie während der Öffnungszeiten des Mehrgenerationenhauses Mütterzentrum Beckum e. V., Wilhelmstraße 41 in 59269 Beckum oder unter 02521 824490-11.

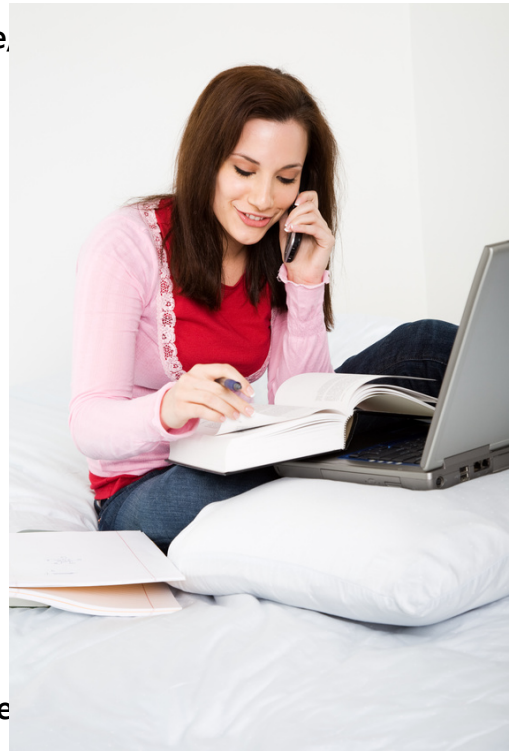
Weitere familienbezogene Selbsthilfegruppen im Kreisgebiet:

- **Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf**
Zeppelinstraße 63 in 59229 Ahlen
02382 7099-20
02382 7099-29 (Fax)
kiss-kreis-warendorf@paritaet-nrw.org

- **Stützgruppe-Frühgeburt/Fehlgeburt in Ahlen**
Ansprechpartnerin: Sabine Giesecke-Helweg
02382 803814
- **Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS)**
Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS) in Warendorf
Ansprechpartnerin: Ulrike Klemann
02581 60934

3.5 Beratungsstellen

- **Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster**
Beratungsstelle Beckum
Clemens-August-Straße 17 in 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Frau Hoene
02521 8217-42
beckum@efl-bistum-ms.de oder
efl-beckum@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de
- **Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,**
Beratungsstelle Varia, Beckum
(PariSozial Warendorf GmbH)
Lippweg 9 in 59269 Beckum
02521 8278780
varia-beckum@parisozial-warendorf.de
www.parisozial-warendorf.de
- **Beratungszentrum für Alleinerziehende**
und andere Familien (BAZ)
im Paritätischen Zentrum Beckum
Lippweg 9 in 59269 Beckum
Telefonischen Terminvergabe:
02521 8278780 oder 02382 709953
hfk@parisozial-warendorf.de
www.parisozial-warendorf.de
- **Beratungsstelle für Familien, Kinder, Juge**
Diakonie Gütersloh e. V.
Vellerner Straße 5 in 59269 Beckum
02525 2063
www.evangelische-beratung.info
- **Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung –**
Diakonie Gütersloh e. V.
Vellerner Straße 5 in 59269 Beckum
02525 9620494
ekvw.evangelische-beratung.info



- **Frauenberatungsstelle Beckum "Frauen helfen Frauen"**
Weststraße 25 (Eingang Klostergasse) in 59269 Beckum
Ansprechpartnerin: Frau van Stephaudt
02521 16887
Frauenberatung-beckum@t-online.de
www.frauenberatung-beckum.de
- **Wellenbrecher e. V.**
Büro Münsterland-Ost
Wilhelmstraße 39 in 59269 Beckum
Sekretariat: Frau Berg
02521 29 92 90
berg@wellenbrecher.de
www.wellenbrecher.de
- **Beratungsstellen des Kreisgesundheitsdienstes: Frühförderung für Kinder**
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf
02581 535327
Frau Windau
gabriele.windau@kreis-warendorf.de
www.kreis-warendorf.de
- **Elterntelefon des Kinderschutzbundes**
Auskunft und Beratung
0800 111055-0
www.dksb.de
- **Kinder-Jugendtelefon des Kinderschutzbundes**
Auskunft und Beratung
0800 1110333
www.dksb.de



3.6 Angebote des Mütterzentrum Beckum e. V.

- **Eltern-Kind-Gruppen für Kleinkinder**
- **PEKIP-Gruppen**
- **Alleinerziehendentreff**
Ansprechpartnerin: Frau Sander
0176 32112862
- **Eltern-Kind-Gruppe Psychomotorik**
- **Eltern-Kind-Gruppe Englisch für ab 3-Jährige**
- **Loslösegruppen für ab 2-Jährige**
Ansprechpartnerin: Frau Schröter
02521 8244 90-30
- **Elternkurse zu Erziehungsfragen**
- **Elternkurse Starke Eltern – starke Kinder**

- **Babysittervermittlung**
- **Beratung und Vermittlung Kindertagespflege**
- **Internationaler Frauentreff**
- **Literaturkreise**
- **Weiterbildung Fremdsprache**
- **Kreativangebote**
- **Selbsthilfe- und Gesprächsgruppen**

Ansprechpartnerin: Frau Bublies-Tielker
02521 824490-11

- **Besuch- und Betreuungsdienst für Senioren**

Ansprechpartnerin: Frau Winkler
02521 824490-14

- **Seniorencafé**
- **Café**
- **Familien-Mittagstisch**

Ansprechpartnerin: Frau Wiesrecker
02521 824490-16

- **Kindershop**

02521 824490-12



4 Gesundheit

4.1 Gynäkologen in Beckum

- **Dr. Heimann** Weststraße 22 02521 16437
- **Dr. Hodapp** Markt 8 02521 6985
- **Dr. Path** Hauptstraße 3 02525 6111

4.2 Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von 8 Wochen nach der Entbindung.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr.

Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie auch im Internet unter www.hebammensuche.de.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr.

Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

4.3 Hebammenpraxen in Beckum

- **Hebammenpraxis MamaMia**
Oelder Straße 26
02521 825052
info@mama-mia-online.de
www.mama-mia-online.de
- **Hebammenpraxis Frau Annas-Path**
Hauptstraße 3
02525 6111
mwr.path@t-online.de

Weitere Hebammen können Sie bei Ihrer Gynäkologin bzw. Ihrem Gynäkologen oder in Ihrer Geburtsklinik erfragen. Ein Verzeichnis der Hebammen Ihres Wohnortes erhalten Sie auch im Internet unter www.hebammensuche.de.

4.4 Die Kinderärztin – eine wichtige Partnerin/ Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zur Kinderärztin/zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Ihr Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten.

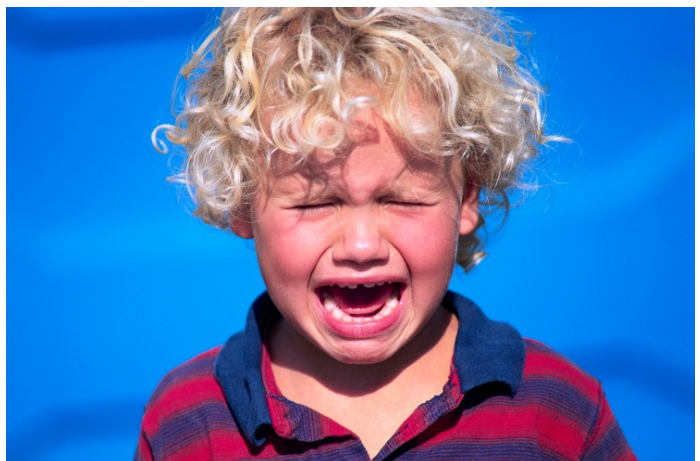
Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu Ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie der Ärztin oder dem Arzt auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit eingerichtet.

Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“.

Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben. Sollten Sie eine Früherkennungsuntersuchung versäumt haben, erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben. Bitte holen Sie möglichst schnell, den versäumten Termin nach. Bei einem weiteren Versäumnis erhält das für sie zuständige Jugendamt (hier in Beckum der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe) eine Mitteilung. Es folgt dann eine erneute Aufforderung, ein Telefonat oder ein persönliches Gespräch.



Folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

- **U1** direkt nach der Geburt
- **U2** 3. bis 10. Lebenstag
- **U3** 4. bis 6. Lebenswoche
- **U4** 3. bis 4. Lebensmonat
- **U5** 6. bis 7. Lebensmonat
- **U6** 10. bis 12. Lebensmonat
- **U7** 21. bis 24. Lebensmonat
- **U7a** 34. bis 36. Lebensmonat
- **U8** 46. bis 48. Lebensmonat
- **U9** mit ca. 5 Jahren
- **J1** 13 bis 14 Jahre
- **J2** 15 bis 17 Jahre



Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.kinderaerzte-im-netz.de und www.bzga.de,

oder Sie wenden sich direkt an eine Kinderärztin/einen Kinderarzt vor Ort.

4.4.1 Kinderärzte in Beckum

- **Gemeinschaftspraxis Dr. med. Althen und Frau Hoppe**,
Nordwall 2 in 59269 Beckum
02521 4176

4.4.2 Kinderkliniken – Kindernotfallambulanz

- **St. Franziskus Hospital**
Robert-Koch-Straße 55 in 59227 Ahlen
02382 858966
info@sfh-ahlen.de
www.sfh-ahlen.de
- **Evangelisches Krankenhaus Hamm GmbH**
Werler Straße 110 in 59063 Hamm
02381 589-0
info@evkhamm.de
www.evkhamm.de
- **Kindernotfallambulanz der Kinderklinik St. Franziskus Hospital Ahlen**
Robert-Koch-Straße 55 in 59227 Ahlen
02382 858966
info@sfh-ahlen.de
www.sfh-ahlen.de

Diese Telefonnummer ist mittwochnachmittags, an Wochenenden und an Feiertagen sowie nachts erreichbar.

5 Betreuung Ihres Kindes

5.1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Seit dem 1. August 2008 gibt es das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter 3-Jährige; insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots.

Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in Ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden.

Deshalb werden alle 4-jährigen Kinder auf Ihre Sprachfähigkeit getestet. Kinder, bei denen Sprachdefizite erkannt werden, bekommen eine auf 2 Jahre angelegte, zusätzliche Sprachförderung. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.mgffi.nrw.de.

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens 1 Jahr alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

5.2 Kindertageseinrichtungen

Jedes Kind ist anders und hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse. Das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert. Die Kindertageseinrichtung kooperiert auch mit Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten und anderen familienbezogenen Diensten.



5.3 Kindertagespflege/Großtagespflege

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung der Kindertagespflege. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Kindertagespflegepersonen. Das Mütterzentrum Beckum e. V. ist Kooperationspartner des Fachdienstes Kinder-, Jugend- und Familienförderung und bildet die Kindertagespflegepersonen qualifiziert aus. Bei der Suche nach einer Kindertagespflegeperson unterstützt Sie die

- **Beratungsstelle Kindertagespflege des Mütterzentrum Beckum e. V.**

Wilhelmstraße 41 in 59296 Beckum

02521 824490-11

info@muetterzentrum-beckum.de

www.muetterzentrum-beckum.de

Die Kosten für die Betreuung Ihres Kindes werden vom Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung einkommensabhängig ermittelt.

Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 gibt es neben dem Betreuungsangebot in der Kindertagespflege, die in der Regel mit maximal 5 Kindern bei einer Tagespflegeperson erfolgt, auch die Möglichkeit das Kind in einer so genannten Großtagespflegestelle betreuen zu lassen. In dieser Großtagespflegestelle werden bis maximal 9 Kinder von 2 Fachkräften betreut. Auch hierzu berät das Mütterzentrum Beckum e. V.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 bietet das Mütterzentrum Beckum e. V. 2 Großtagespflegestellen, an der Antoniusstraße 8 als auch an der Wilhelmstraße 41, an.

Darüber hinaus wird ab dem 01.10.2013 auch der Verein „Mini-Club e. V.“ aus Neubeckum eine Großtagespflegestelle im Ortsteil Neubeckum an der Hauptstraße 87 betreiben.

Ansprechpartner ist hier:

- **Mini-Club Neubeckum**

Gottfried-Polysius-Straße 6 in 59269 Beckum

02525 806657

01520 7359907

5.4 Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammenzuführen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Kinder-, Jugend- und Familienförderung der STADT BECKUM.

5.5 Kindertageseinrichtungen in der STADT BECKUM

– gegliedert nach Familienzentren –

Verbund „Netzwerk Familienzentrum I“

- **AWO-Tagesstätte** • Zur Goldbreite 39
Leitung: Frau Peglow • 02521 4038
- **St. Sebastian** • Everkeweg 43 a
Leitung: Frau Grümme • 02521 950692
- **St. Stephanus** • Clemens-August-Straße 15
Leitung: Frau Kischel • 02521 3510

Verbund „Netzwerk Familienzentrum II“

- **St. Martin** • Alter Hammweg 36
Leitung: Frau Beuse • 02521 3134
- **St. Nikolaus** • Neißer Straße 49
Leitung: Frau Hunke • 02521 7394
- **Katharina von Bora** • Theodor-Storm-Straße 17
Leitung: Frau Hiller • 02521 13135

Verbund „Netzwerk Familienzentrum III“

- **Marien-Kindergarten** • Obere Wilhelmstraße 107
Leitung: Frau Junker • 02521 4109
- **Städtische Kindertageseinrichtung „Die kleinen St.“**
• Windmühlenstraße 82 • Leitung Frau Nickel-Vane
- **Städtische Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“**
Leitung: Frau Nickel-Vaneylen • 02521 950740
- **Beckumer Wichtel e. V.** • Windmühlenstraße 61
Leitung: Frau Francus • 02521 13090

Familienzentrum Zwergenhaus

- **Zwergenhaus 1** • Bonhoefferweg 3
- **Zwergenhaus 2** • Dechant-Schäpers-Straße 3
Leitung Frau Mörtenkötter • 02521 829898

Familienzentrum St. Franziskus

- **St. Joseph** • Rektor-Wilger-Straße 9
Leitung: Frau Rieping • 02525 2167
- **Hellbach-Kindergarten** • Hauptstraße 160
Leitung: Frau Schreiber • 02525 3595
- **Don Bosco** • Spiekersstraße 38
Leitung: Frau Große-Berghoff • 02525 7900
- **St. Pankratius** • Dorfstraße 33
Leitung: Frau Winkler • 02521 7530



Familienzentrum Arche Noah & Die Grashüpfer e. V.

- **Arche Noah** • Herderstraße 8
Leitung: Frau Fechner • 02525 2727
- **Die Grashüpfer e. V.** • Graf-Galen-Straße 20
Leitung: Frau Fregin • 02525 950078

Familienzentrum St. Michael

- **St. Michael** • Zoppoter Straße 29
Leitung: Frau Trinkies • 02521 3377

Zurzeit ohne Anschluss an ein Familienzentrum

- **Angela-Kindergarten** • Lippborger Straße 50
Leitung: Frau Vossebürger • 02521 15335

Informationen finden Sie auch im Internetangebot der STADT BECKUM unter <http://www.beckum.de/kindertageseinrichtungen.html>.

5.6 Spiel und Sport für Babys und Kleinkinder

Spielgruppen

- **Mini-Club Neubeckum**
Gottfried-Polysius-Straße 6 in 59269 Beckum
02525 806657
01520 7359907
- **Hebammenpraxis MamaMia**
Oelder Straße 26 in 59269 Beckum
02521 825052
info@mama-mia-online.de
- **Familienbildungsstätte Oelde Neubeckum**
Robert-Koch-Straße 3 in 59269 Beckum
02525 2955
02525 3086 (FAX)
FBS-Oelde@bistum-muenster.de
- **Mütterzentrum**
Wilhelmstraße 41 in 59269 Beckum
02521 824490-30
info@muetterzentrum-beckum.de

Eltern-Kind-Sportgruppen

- **Familienbildungsstätte Oelde Neubeckum**
Robert-Koch-Straße 3 in 59269 Beckum
02525 2955
02525 3086 (FAX)
FBS-Oelde@bistum-muenster.de



- **SG Rote Erde (Sportverein)**
Leitung: Dietmar Rieping
Annecke-Str. 33 in 59269 Beckum
02521 10115
- **TV 05 Neubeckum e. V. (Sportverein)**
Ansprechpartnerin: Lydia Apitz
02525 6262
lydiaapitz@t-online.de

Babyschwimmkurse

- **Familienbildungsstätte Oelde-Neubeckum**
Robert-Koch-Straße 3 in 59269 Beckum
02525 2955
02525 3086 (FAX)
FBS-Oelde@bistum-muenster.de
- **Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM**
Ansprechpartnerin: Cornelia Becker
02521 29-229
02521 2955-229 (FAX)
baeder@beckum.de

Babymassage

- **Familienbildungsstätte Oelde-Neubeckum**
Robert-Koch-Straße 3 in 59269 Beckum
02525 2955
02525 3086 (FAX)
FBS-Oelde@bistum-muenster.de
- **Hebammenpraxis MamaMia**
Oelder Straße 26 in 59269 Beckum
02521 825052
info@mama-mia-online.de



6 Behörden-Anlaufstellen

STADT BECKUM



DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich Jugend und Soziales

- **Fachdienst Soziale Dienste**
- **Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe**

Im Elternbegleitbuch finden Sie eine Visitenkarte der Fachkraft, die für Ihren Wohnbezirk zuständig ist.

- **Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

Verwaltungsgebäude Ständehaus · Weststraße 57

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

- **Fachdienst Bürgerbüro**

Rathaus Beckum · Weststraße 46

Nebenstelle im Rathaus Neubeckum
Hauptstraße 52

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	10:00 bis 12:00 Uhr	

- **Fachdienst Standesamt**

Rathaus Beckum · Weststraße 46

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Agentur für Arbeit – Geschäftsstelle Beckum

Elisabethstraße 2 in 59269 Beckum

01801 555111 Beckum@arbeitsagentur.de

Familienkasse Ahlen

Bismarckstraße 10 in 59229 Ahlen

01801 546337 oder 01801 9245864

Familienkasse-Ahlen@arbeitsagentur.de

Jobcenter Kreis Warendorf

Brede 11 in 482321 Warendorf

02581 92840100

Jobcenter-Kreis-Warendorf@jobcenter-ge.de

Dienststelle Beckum

Alleestraße 72 – 74 in 59269 Beckum

Postfachanschrift: Postfach 11 23 • 59241 Beckum

02581 53 5840 (Leistungsbezug)

02581 53 5740 (Fallmanagement/Vermittlung)

02581 53 5954 (FAX)

7 Haben Sie an alles gedacht? – Checkliste für Behördengänge und Anträge



- **Beantragung des Mutterschaftsgeldes**

7 Wochen vor der Geburt; bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung der Gynäkologin/des Gynäkol

- **Mutterschutzfrist**

6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

- **Elternzeit beantragen**

Spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit; bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Antragstellerin/des Antragstellers; schriftlicher Antrag unter Angabe der Dauer der Elternzeit.

- **Vaterschaftsanerkennung**

Vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig); beim örtlich zuständigen Standesamt oder Jugendamt unter Vorlage der Ausweise beider Elternteile, Geburtsurkunden oder Abstammungsurkunden beider Elternteile und der Geburtsurkunde des Kindes.

- **Geburtsurkunde**

Innerhalb einer Woche nach der Geburt; beim Standesamt des Geburtsortes.

Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.

Vorzulegende Unterlagen: Geburtsbescheinigung der Klinik, Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch, schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen.

Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich: Geburtsurkunde der Mutter, Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden.

- **Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen**

Unmittelbar nach der Geburt: bei der Krankenkasse; Bescheinigung des Standesamtes mitnehmen.

- **Krankenversicherung des Kindes anmelden**

Unmittelbar nach der Geburt: bei der Krankenkasse, bei der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist; zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren; als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde; für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.

- **Kinderausweis/Reisepass beantragen, wenn Reisen über die Grenze anstehen**

Nach der Geburt beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes; mitzubringen sind Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten, Geburtsurkunde des Kindes im Original; eventuell Urkunde über die

Vaterschaftsanerkennung, ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei; bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.

- **Elterngeld beantragen**

Innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt des Kindes.

Hinweis: Elterngeld wird nur 3 Monate rückwirkend gezahlt! Zuständig ist die Elterngeldstelle beim Kreis Warendorf. Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben; Ausnahme: ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. Die Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original, die Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung, Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung; Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt sind vorzulegen.

- **Kindergeld beantragen**

Spätestens bis zum 4. Lebensjahr des Kindes; bei der Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle der Dienstherrin/des Dienstherrn. Mitzubringen ist die Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original.



STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

